

B e g r ü n d u n g

Gesetz 10.1.67

I

Der Bebauungsplan Eidelstedt 29 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 638) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Daneben sind am Dörpsweg und Duvenacker Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Der Plan weist Flächen für den Ausbau des Straßenkreuzes Rungwisch/Duvenacker/Niendorfer Gehege/Dörpsweg aus.

Die einzige Querverbindung zwischen den Ortszentren von Eidelstedt und Niendorf stellt der Straßenzug Niendorfer Gehege/Rungwisch dar, der im derzeitigen Ausbauzustand nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs gewachsen ist. Durch die ständig zunehmende Bevölkerungszahl in den Ortsteilen Eidelstedt und Niendorf ist mit einem weiteren Anwachsen des Verkehrs zu rechnen. Im Bereich der Umgehungsstraße Eidelstedt ist die Straße Niendorfer Gehege bereits ausgebaut. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf auf dieser wichtigen Verbindungsstraße zu gewährleisten, wird es notwendig, die fehlenden Teilstücke auf die für den Verkehr erforderliche Breite auszubauen.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 8 330 qm (davon neu etwa 1 870 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

1 Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.